

Artikel 16

Wird eine Person, die sich auf dem Territorium des ersuchten Vertragsstaates in Haft befindet, von einem Justizorgan des anderen Vertragsstaates als Zeuge geladen, kann sie unter der Voraussetzung, daß sie in Haft gehalten und nach der Vernehmung unverzüglich dem ersuchten Vertragsstaat zurückgeführt wird, zeitweilig überstellt werden.

Artikel 17

Zustellung von Schriftstücken

(1) Die Zustellung von Schriftstücken in Verfahren mit Prozeßbeteiligten, die sich auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates aufhalten, wird im Wege der Rechtshilfe vorgenommen.

(2) Die Schriftstücke werden nach den Verfahrensvorschriften des ersuchten Vertragsstaates zugestellt.

(3) Ist das zuzustellende Schriftstück nicht in der Sprache des ersuchten Vertragsstaates abgefaßt und ist ihm keine beglaubigte Übersetzung beigelegt, übergibt das ersuchte Justizorgan das Schriftstück dem Empfänger nur dann, wenn dieser bereit ist, es freiwillig anzunehmen. Im Falle der Nichtannahme gilt die Zustellung als nicht bewirkt.

Artikel 18 j--

Zustellungsnachweis

Der Nachweis der Zustellung erfolgt nach den Rechtsvorschriften über die Zustellung, die auf dem Territorium des ersuchten Vertragsstaates gelten. In der Bestätigung müssen die Zeit und der Ort der Zustellung sowie die Person, der das Schriftstück zugestellt wurde, angegeben sein.

Artikel 19

Befugnisse der diplomatischen bzw. konsularischen Vertretungen

(1) Die Vertragsstaaten sind berechtigt, Zustellungen an eigene Staatsbürger, die sich auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates aufhalten, durch ihre diplomatische oder konsularische Vertretung zu bewirken.

(2) Die Vertragsstaaten sind berechtigt, die Vernehmung eigener Staatsbürger, die sich auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates aufhalten, durch ihre diplomatischen oder konsularischen Vertretungen vornehmen zu lassen.

Artikel 20

Information über Rechtsfragen

Das Ministerium der Justiz oder der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik einerseits und das Ministerium der Justiz oder die Staatsanwaltschaft der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken andererseits erteilen einander auf Ersuchen Auskunft über die Gesetze, die in ihren Staaten gelten oder gegolten haben, und über Fragen ihrer Anwendung durch die Justizorgane.

Artikel 21

Kosten der Rechtshilfe

(1) Für die Gewährung der Rechtshilfe verlangt das Justizorgan des ersuchten Vertragsstaates keine Kosten. Die Vertragsstaaten tragen alle bei der Gewährung von Rechts-

hilfe auf ihrem Territorium entstandenen Kosten, insbesondere die bei der Durchführung von Beweisaufnahmen entstandenen Kosten selbst.

(2) Das ersuchte Justizorgan gibt dem ersuchenden Justizorgan die Höhe der entstandenen Kosten bekannt. Soweit das ersuchende Justizorgan diese Kosten von dem Kostspflichtigen einzieht, verbleiben sie dem Vertragsstaat, dessen Justizorgan sie eingezogen hat.

Teil II

Anzuwendende Gesetze und Zuständigkeiten in Zivil- und Familiensachen**1. Personenrecht**

Artikel 22

Handlungsfähigkeit

(1) Die Handlungsfähigkeit einer Person bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger die Person ist.

(2) Bei Abschluß von Rechtsgeschäften des täglichen Bedarfs bestimmt sich die Handlungsfähigkeit einer Person nach den Gesetzen des Vertragsstaates, auf dessen Territorium das Rechtsgeschäft abgeschlossen wird.

Artikel 23

Rechtsfähigkeit juristischer Personen

Die Rechtsfähigkeit einer juristischen Person bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, durch dessen Gesetze die Rechtsstellung der juristischen Person bestimmt wird.

Artikel 24

Verschollenheitserklärung, Todeserklärung und Feststellung der Tatsache des Todes

(1) Für die Todeserklärung (Verschollenheitserklärung und Todeserklärung) oder die Feststellung der Todeszeit (Feststellung der Tatsache des Todes) sind die Organe des Vertragsstaates zuständig, dessen Staatsbürger die Person war, als sie nach den letzten Nachrichten noch gelebt hat.

(2) Die Organe des einen Vertragsstaates können in bezug auf einen Staatsbürger des anderen Vertragsstaates auf Antrag der auf dem Territorium dieses Vertragsstaates lebenden Personen die Todeserklärung (Verschollenheitserklärung und Todeserklärung) oder die Feststellung der Todeszeit (Feststellung der Tatsache des Todes) durchführen, wenn diese Personen nach den Gesetzen dieses Vertragsstaates ein rechtliches Interesse daran haben.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 wenden die Organe der Vertragsstaaten die Gesetze ihres Staates an.

2. Form von Rechtsgeschäften

Artikel 25

(1) Die Form eines Rechtsgeschäftes bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, die auf das Rechtsverhältnis anzuwenden sind. Die Einhaltung der Form ist auch ge-